

Titel der Drucksache:

**Erholungsgärten auf städtischen  
Grundstücken**

Drucksache

**0782/14**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	21.05.2014	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Auf städtischen Grundstücken befinden sich Tausende Erholungsgärten, die nicht unter den Schutz des Bundeskleingartengesetzes fallen. Der Bestandsschutz läuft nun nach dem Einigungsvertrag bald aus, die Städte sollen danach wohl ab 2015 Eigentümer der Gärten und Gartenhäuser werden. Also findet, wenn hier nichts unternommen wird, eine stille Enteignung der Datschenbauer statt. Ich frage daher den Oberbürgermeister:

1. Können zukünftig die Gartenbesitzer, wenn die Stadt Eigentümerin des Gartenhauses geworden ist, den Garten noch, wie früher, an einen Nachnutzer verkaufen, falls sie den Garten nicht mehr unterhalten können,?
2. Auf welche Weise sichern Sie das Eigentum der Gartenbesitzer bzw. das in die Gärten gesteckte Geld der Parzelleninhaber, die in mühevoller Arbeit auf eigene Kosten die Gärten als Erholungsraum für die Familie erst errichtet und unterhalten haben und in der warmen Jahreszeit auch als Ersatz für eine kaum noch bezahlbare Urlaubsreise intensiv nutzen?
3. Gibt es Gespräche und Planungen der Stadtverwaltung über die Zukunft mit den Gartenbesitzern oder den entsprechenden Vereinen und in welchen Ausschüssen des Stadtrates werden sie dann beraten?

Da die nun anstehende Sitzung des Stadtrates die letzte der laufenden Wahlperiode ist, bitte ich sicherzustellen, dass für Nachfragen aussagefähige Mitarbeiter der Stadtverwaltung anwesend sind, da eine weiterführende Ausschusserörterung von mir nicht mehr geführt werden kann.

12.05.2014, gez. Schmantek

Datum, Unterschrift

---